

Zwei Gerichtsurteile — ein Blick auf die Rechtspflege in Deutschland

07.01.2013 Amtsgericht München.

Eine Rentnerin hatte am 08.09.2012 ein Plakat gezeigt, auf dem sie die türkische Aggression gegen Österreich und die Belagerung Wiens 1683 thematisierte. »Die Türken schossen damals friedlich auf Wien« und die herbeigeeilte Einsatzarmee unter dem polnischen König habe selbstverständlich aus »Urnazis« bestanden. Was aber das Gutmenschengesindel — der Strafanzeige stellende Kläger ist die »Grüne Jugend«, auch als Deutschlandfahnenpissier bekannt — in ihrem Der—Islam—ist—Frieden—Gefühl gröblich verletzt und nach Rache für solche das Zusammenleben mit unseren ausländische Wurzeln habenden total friedlichen und nützlichen Mitbürgern untergrabenden Frechheit schrie, war der Satz

»Jetzt bedrohen die anmaßenden Türken und Moslems aus aller Welt wieder Europa.«

Der Staatsanwalt war der Meinung, daß diese Aussage eine »feindselige Haltung« gegenüber allen Muslimen und Türken provoziere sowie »zu Haß aufstachele«. Die *Gefahr eines Angriffskrieges von seiten der Türkei bestehe nicht*, deshalb sei diese Aussage nicht durch die Meinungsfreiheit gedeckt, sondern sei *Volksverhetzung*.

Das Gericht verhängte eine zur Bewährung ausgesetzte Geldstrafe von 3600 € und erpreßte dafür eine Spende von 1000 €, zu zahlen an *ai*. Nach dem Motto »alles Reden ist verloren, findet man nicht offene Ohren« wurden die diversen Argumen-

08.01.2013 Verwaltungsgericht Göttingen.

Der Kläger ist ägyptischer Staatsangehöriger und hält sich seit 2001 wiederholt für längere Zeit zwecks Studien und Promotion in Deutschland auf. Am 07.04.2011 teilt ihm das niedersächsische Innenministerium mit, daß er die freiheitlich—demokratische Grundordnung (FDGO) nach vorliegenden Erkenntnissen gefährde. Er sei dem Verfassungsschutz seit 2002 bekannt. Als Imam sei er als Verfechter intensiver islamistischer Positionen aufgefallen. Am 15.06.2011 wird deshalb die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung abgelehnt und er wird gleichzeitig ausgewiesen.

Begründung: ... »die Scharia—Auslegung des Klägers widerspreche den Grundwerten der Verfassung (gemeint ist wahrscheinlich das deutsche Grundgesetz [GG]). Seine Vorträge würden die FGDO & die im GG konkretisierten Menschenrechte ... gefährden. Es sei ... anzunehmen, das die von ihm vertretenen Positionen geeignet seien, die Radikalisierung einzelner Muslime zu fördern. Nicht nur ... Taten, sondern auch die zur Radikalisierung geeigneten ... verbalen Beiträge seien als Gefährdungshandlungen zu bewerten ... die Legitimität der ... rechtsstaatlichen Ordnung Deutschlands bestritten ... dafür eintrete, daß es keine Trennung zwischen Religion und Politik gebe, die Staatsgewalt gehe von Gott (gemeint ist wahrscheinlich Allah), nicht vom Volk aus ... Voraussetzung Aufenthaltserlaubnis nicht erfüllt ...

Vor Gericht: Kläger führt aus, er habe niemals ... dafür plädiert, in

te der Frau beiseitegewischt.
Es nützt gar nichts, auf die Vorfrende des türkischen Sultans Erdogan auf das Jahr 2071 (Tausendjahrfeier des Sieges der Mohammedaner über das Byzantinische Reich), auf sein Gefasel von der »Weltmacht Türkei«, oder das Assimilationsverbot (und damit des Gebot zur Bildung einer Gegengesellschaft) für die ehemaligen Türken in Deutschland hinzuweisen oder darauf, daß der Islam nur zerstören kann, aber keinen Beitrag zum Fortschritt Deutschlands und der Weltgemeinschaft leistet oder je geleistet hat. Der Islam kann nur zerstören, nichts aufbauen ¹.

In wieder einmal brüderlich verbundener völliger Übereinstimmung berichtete die der Reichsschrifttumskammer unterstehende Journaille über den Fall. (BILD: »wirrer Haß«, tz: »Hetzparolen gegen Ausländer«, SZ: »Hetze ohne Reue«) Um aber gerecht und unparteiisch zu sein, erkläre ich ausdrücklich, daß Sure 2.190 »Und tötet sie, wo immer ihr auf sie stoßt ... (Juden und Christen nämlich)« meines Wissens weder im Fernsehen noch in den Zeitungen zitiert wurde.

Deutschland eine islamische Gesellschaft zu errichten ² ... der Dschihad sei nur im Falle eines Angriffs eines Staates auf einen anderen Staat gerechtfertigt ... *aus dem Zusammenhang gerissen* ...

Das Urteil: die Voraussetzung für eine Ausweisung sind nicht erfüllt ... nicht an Gewalttätigkeiten beteiligt ... Äußerungen im Rahmen einer Religionsgemeinschaft (das Gericht nennt den Islam eine Religionsgemeinschaft!) ... bloße Überzeugung ... keine Eingriffsmaßnahmen rechtfertigt ... *maßgeblich ist ausschließlich das äußere tatsächliche nach weltlichen ³ Kriterien zu beurteilende Verhalten der Akteure ⁴, nicht aber deren religiöse oder weltanschauliche Überzeugung* ... Kläger müßte persönlich und konkret eine Gefahr darstellen ... »Nicht schon die Verbreitung verfassungsfeindlicher Ideen als solche bildet die Grenze ⁵ der freien politischen Auseinandersetzung, sondern erst die aggressiv-kämpferische Haltung gegenüber der ... «

Ein Beispiel salomonischer Weisheit: »Der Bescheid ist rechtswidrig in Bezug auf die Ausweisung, im übrigen jedoch rechtmäßig.«

- 1 Nachtrag Oktober 2014: Nachdem die ISIS (IS) ihre segensreiche Tätigkeit begonnen hat, dürfte ein solches Urteil heute nicht mehr fallen. Segensreich deshalb, weil die IS den Menschen zeigt, was Islam wirklich ist. Damit leistet sie mehr als alle Islam-Aufklärung, weil Menschenköpfe auf den Gartenzaun gespießt mehr aussagen als zitierte Koransuren. Schön ist auch, daß sie das Wort »islamisch« im Namen führt. Gemäß den bewährten Methoden der Volksverdummung wird nun kaum noch über die Kämpfe in Syrien berichtet — einfach totschweigen!
- 2 »Niemand hat die Absicht, in Deutschland einen islamischen Gottesstaat zu errichten.«
- 3 Was der aus der religiös-kirchlichen Sphäre stammende Begriff hier besagen soll, ist unerfindlich. Entweder meint man den gesunden Menschenverstand oder das Gericht will andeuten, daß man keine Rücksicht auf die »religiösen Gefühle« des Klägers zu nehmen gewonnen ist.
- 4 So wäre, um mal ein Beispiel aus der Praxis zu nennen, der am 07.02.2013 entdeckte Nagelbombenanschlag auf die berühmte, von vielen Touristen besuchte Almudena-Kathedrale in Madrid, bei dem eine aus 200g Pulver, einem mit Nägeln gefüllten Camping-Gas-Behälter und einem Zeitzünder bestehenden Bombe von Unbekannten zur Explosion gebracht werden sollte, in Deutschland eindeutig eine die FDGO bedrohende **Handlung**, die zur Ausweisung der Täter führen müßte. Man hüte sich also vor pauschalisierender Betrachtungsweise!
- 5 Eine Verbreitung kann natürlich keine Grenze sein, dieser Mitarbeiter unserer hoffnungslos überlasteten Justiz meint natürlich »die Verbreitung ... **überschreitet** die Grenze«

So ist das Rechtsverständnis in Deutschland: Die Beschaffung diverser Einbruchswerkzeuge bleibt straffrei, erst der versuchte oder vollbrachte Einbruch ist ungesetzlich. Das wird nun in Analogie (s. u.) auch auf den Bombenbau angewandt. Die mündliche und schriftliche Verbreitung der faschistischen islamischen Lehren (Ungläubige sind Menschen zweiter Klasse, die man töten darf, Frauen sind zu verachtende Wesen, die Scharia ist das einzig gültige Gesetz auch für Nichtmuslime, Gottesstaat usw. ...) fällt unter die freie Ausübung der Religion und wird vom Staat geschützt. *Die Justiz ist denen behilflich, die unseren Staat abschaffen wollen!* Aber was erwartet man eigentlich von einem Staat, in dem vorbestrafte Kriminelle, aktive Mitglieder kommunistischer Splittergruppen und Gewaltdemonstranten Minister werden können? In dem ein Bundestagsvizepräsident sich aktiv an einer ungesetzlichen Sitzblockade beteiligen darf und straffrei bleibt, das sogar als seine »patriotische Pflicht« bezeichnet? Niemand erkennt, welche ungeheuerere Gefahr vom Islam ausgeht, wenn ihm gestattet wird, seine menschenfeindliche Lehre ungehindert zu verbreiten. Man erinnere sich auch an Cesare Beccaria, der schon 1764 in seinem Buch »Über Verbrechen und Strafen« die Vordringlichkeit der *Straftatverhütung* vor der Bestrafung derselben dargelegt hat. Und unter der Tarnbezeichnung »Kampf gegen Rechts¹« geht man gegen diejenigen vor, die die Gesellschaftsordnung erhalten und gegen Angriffe verteidigen wollen.

Einer der Väter des Grundgesetzes, Carlo Schmid sagte am 08.09.1948 zum Thema »staatsfeindliche Propaganda«:

... Nun erhebt sich die Frage: Soll diese Gleichheit und Freiheit völlig uneingeschränkt und absolut sein, soll sie auch denen eingeräumt werden, deren Streben ausschließlich darauf ausgeht, nach der Ergreifung der Macht die Freiheit selbst auszurotten? Also: Soll man sich auch künftig so verhalten, wie man sich zur Zeit der Weimarer Republik zum Beispiel den Nationalsozialisten gegenüber verhalten hat? Auch diese Frage wird in diesem Hohen Haus beraten und entschieden werden müssen. Ich für meinen Teil bin der Meinung, daß es nicht zum Begriff der Demokratie gehört, daß sie selber die *Voraussetzung für ihre Beseitigung* schafft.

Ja, ich möchte weitergehen. Ich möchte sagen, Demokratie ist nur dort mehr als ein Produkt einer bloßen Zweckmäßigkeitentscheidung, wo man den Mut hat, an sie als etwas für die Würde des Menschen Notwendiges zu glauben. Wenn man aber diesen Mut hat, dann muß man auch den *Mut zur Intoleranz* denen gegenüber aufbringen, die die Demokratie gebrauchen wollen, um sie umzubringen ...

Das Göttinger Urteil vom 08.01.2013 (eine Zusammenfassung auf <http://openjur.de/u/596103.html>) erklärt den Schreibtischtätern der Islamisierung in gut verständlicher Form, was sie alles tun und sagen dürfen, um

1 03.10.2014 (Tag der Deutschen Einheit, wird von den Islambonzen als »Tag der offenen Moschee« verhöhnt) Im Kraft—Kalifat NRW werden jetzt »islamfeindliche Straftaten« gesondert erfaßt. Dazu hat man den Begriff »Haßkriminalität« erfunden. Zum ersten Opfer ist der Islamgegner Akif Pirincci erkoren (hat seine islamkritischen Bücher allein in Deutschland 4 Millionen mal verkauft!); ein anonym bleibender Staatsanwalt ermittelt wegen Volksverhetzung. Hier kann man den Ablauf nachlesen, incl. den beanstandeten Zeitungsartikel <http://journalistenwatch.com/cms/2014/10/03/die-bestrafer-loben-den-straftaeter/>

unter unserer falsch verstandenen Toleranz ungestört arbeiten zu können. Karl Kraus hat schon vor 100 Jahren erkannt:

Die bloße Mahnung an die Richter, nach bestem Wissen und Gewissen zu urteilen, genügt nicht. Es müßten auch Vorschriften erlassen werden, wie klein das Wissen und wie groß das Gewissen sein darf.

Nachtrag 20. 03. 2013:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem gestrigen Urteil zum Thema "Absprache der Verfahrensbeteiligten in einem Strafprozess" die Justiz ermahnt, sich in Zukunft *mehr an die Gesetze zu halten*. Otto Normalsteinewerfer kann da nur lachen und der unbefangene Betrachter schüttelt mit dem Kopf. Das Traurigste aber ist — die Öffentlichkeit schluckt das, es gibt keine Empörung. Niemand schmeißt dem BVG—Präsidenten die Fensterscheiben ein. Die Journalle hat ihr Ziel der totalen Verblödung fast erreicht. Fahrt doch zur Hölle! Oder sollten die Richter einen Vorfall wie diesen

<http://www.bild.de/regional/hannover/jugendbande/hier-feiert-die-garbsen-gang-ihren-boss-29497268.bild.html>

gemeint haben? Wer weiß.

Nachtrag 23.06.2014:

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil 3 StR 243/13 vom 08.05.2014 die legalen Möglichkeiten von mohammedanischen Terroristen weiter gestärkt und ein Urteil des Landesgerichtes Frankfurt a. M. zurückgewiesen. Was war geschehen?

Ein frommer Moslem baut sich nach Anleitung aus dem Internet eine Rohrbombe. Dazu kratzt er die Zündköpfen von 7000 bis 8000 Streichhölzern ab (das sind 16 bis 18 Pack à 10 Schachteln), zerlegt diverse Feuerwerkskörper, beschafft sich geeignete Rohre, bearbeitet diese nach Vorschrift usw. Da der Islam westliche Kultur insgesamt ablehnt, gilt dies auch von naturwissenschaftlicher Bildung. Wie der Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2013 treffend bemerkt, gilt für die Muselmänner

Hast du Allah in der Birne

Ist kein Platz mehr fürs Gehirn.

Infolge fehlender chemischer Kenntnisse des Mohammedaners explodiert aber die Küchenmaschine beim Zerkleinern von Leuchtkugeln, im Zimmer entsteht schwerer Sachschaden aber dank Allahs Güte wird der Zauberlehrling nur leicht verletzt und landet im Gefängnis und vor Gericht. Drei Jahre. Sein Anwalt — wo kommen wir denn eigentlich hin, wenn Rechtgläubige von einem Gericht der Ungläubigen verurteilt werden? Das ist doch nicht in Ordnung! — legt Revision ¹ ein und der Bundesgerichtshof sagt zur Rechtsstaatlichkeit der Verurteilung eines Bombenbauers:

... Notwendig ist deshalb, dass der Täter bereits *fest entschlossen* ist, später eine schwere staatsgefährdende Gewalttat zu begehen; es reicht nicht aus, dass er dies lediglich für möglich hält und billigend in Kauf nimmt.

Den Frankfurter Richtern hätte es doch eigentlich klar sein müssen, daß der glaubenstreue Moslem die Bombe nur Späßes halber baute und *niemals* ge-

1 Er erhebt schwere Vorwürfe gegen die deutsche Strafgesetzgebung. So darf er den Gesetzgeber mit den Behauptungen, der § 89 a verletze den Bestimmtheitsgrundsatz, widerspreche dem Schuldprinzip, **überschreite** die Grenze zum Gesinnungsstrafrecht und mißachte das Übermaßverbot straflos verleumden.

gen Menschen ¹ eingesetzt hätte. Sie waren auch nicht fähig oder haben es unterlassen, zweifelsfrei nachzuweisen, daß die zu fertigende Bombe wirklich zum Einsatz kommen sollte. Der BGH ist aber milde gestimmt und hält doch den Bestand des Frankfurter Urteils für möglich, wenn der Nachweis der Bestimmung der Bombe zum Attentat gelingt. So gesehen stärkt das Urteil die Rechtssicherheit unseres Landes, denn alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und ein Attentäter ist eigentlich strenggenommen erst dann ein Attentäter, wenn die Bombe hochgeht und *andere* getötet oder verletzt werden.

Vielleicht erinnert sich noch Mancher daran, daß der Paragraph 89 a ² im Jahr 2009 eigentlich deswegen geschaffen wurde, um die Vorbereitung eines Gewaltverbrechens überhaupt erst straffähig zu machen. Im Gegensatz zu den von mir im Keller liegenden und zu Einbrüchen geeigneten Werkzeugen wird also schon die Beschaffung oder die Herstellung und der Besitz von Sprengstoff usw. unter Strafe gestellt. Hier also der Text der beiden ersten Absätze:

§ 89a Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat

(1) Wer eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Eine schwere staatsgefährdende Gewalttat ist eine Straftat gegen das Leben in den Fällen des § 211 oder des § 212 oder gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b, die nach den Umständen bestimmt und geeignet ist, den Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beeinträchtigen oder Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben.

(2) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn der Täter eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet, indem er

1.

eine andere Person unterweist oder sich unterweisen lässt in der Herstellung von oder im Umgang mit Schusswaffen, Sprengstoffen, Spreng- oder Brandvorrichtungen, Kernbrenn- oder sonstigen radioaktiven Stoffen, Stoffen, die Gift enthalten oder hervorbringen können, anderen gesundheitsschädlichen Stoffen, zur Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Vorrichtungen oder in sonstigen Fertigkeiten, die der Begehung einer der in Absatz 1 genannten Straftaten dienen,

2.

Waffen, Stoffe oder Vorrichtungen der in Nummer 1 bezeichneten Art herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überlässt,

3.

Gegenstände oder Stoffe sich verschafft oder verwahrt, die für die Herstellung von Waffen, Stoffen oder Vorrichtungen der in Nummer 1 bezeichneten Art wesentlich sind, oder

4.

1 Den Begriff »Mensch« oder »Menschheit« gibt es im Islam nicht. Nur Gläubige (das sind die Mohammedaner selbst, aber nur die der jeweiligen Glaubensrichtung) und Ungläubige (alle anderen und die Musels der anderen Konfessionen) leben auf der von Allah geschaffenen Welt. Speziell Juden aber und Christen stammen von Affen und Schweinen ab. Aus welcher zoologischen Linie der Einzelne herkommt — ich möchte es für meine Person allzugern wissen — sagt Allah aber nicht. Hier ist für die islamischen Gelehrten noch viel Arbeit zu leisten.

2 Im Revisionsantrag bestritt übrigens der Terror—Anwalt — wird von *unserem Geld* bezahlt — die Grundgesetzverträglichkeit des § 89 a.

für deren Begehung nicht unerhebliche Vermögenswerte sammelt, entgegennimmt oder zur Verfügung stellt. ...

Man beachte die Worte »geeignet« im 1. Absatz und »herstellt« im 2. Absatz 2. Hier ist eindeutig nicht die Rede davon, ob er überhaupt plant, die Terrorwerkzeuge einzusetzen. Der Bundesgerichtshof seinerseits scheint Gefallen daran zu finden, sich nicht nur als Ober—Richter sondern auch als Gesetzgeber zu betätigen, er schreibt nämlich:

§ 89 a entspricht dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; dieser gebietet es jedoch, die Vorschrift dahin einschränkend auszulegen, daß der Täter bei der Vornahme der in § 89 a Abs, 2 StGB normierten Vorbereitungshandlung zur Begehung der schweren staatsgefährdenden Gewalttat *bereits fest entschlossen* sein muß.

Er ergänzt also den Willen des Gesetzgebers von 2009 um den Satz:

(3) Straffrei geht aus, wer eine Bombe nur als Freizeitbeschäftigung baut oder die Absicht, sie wirklich einzusetzen, nicht schriftlich niedergelegt hat.

Das Gericht sucht nach Gründen und findet sie auch, um einen Verbrecher *nicht* zu bestrafen! Richter und Gesetzesverletzer Hand in Hand. Der Jurist Goethe sagt dazu ganz trocken

Ein Richter, der nicht strafen kann,
Gesellt sich endlich zum Verbrecher.

* * *

Du siehst, deutscher Michel, die Welt ist völlig in Ordnung, du kannst dich beruhigt schlafen legen, dir die Nachtmütze über beide Ohren ziehen und von der Abschaffung des Ausländerbonus vor Gericht träumen. Nach dem Erwachen am anderen Morgen findest du dich dann in der Islamischen Volksrepublik Deutschland wieder.